

**Richtlinien  
der Stadt Hemmoor für die Nutzung der Mehrzweckmasten  
an den Ortseingängen  
vom 28.06.2012**

**Präambel**

Die Stadt Hemmoor hat in der Nähe der Ortseingänge an den Bundesstraßen B 73 und B 495 jeweils zwei Mehrzweckmasten im Straßenseitenraum errichten lassen, um dort eine Weihnachtsbeleuchtung und Bannerwerbung über die Straßen spannen zu können. Die Stadt Hemmoor ermöglicht den gemeinnützigen örtlichen Vereinen und Verbänden nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Benutzung dieser Mehrzweckmasten.

**§ 1  
Nutzungen**

Die Stadt Hemmoor gestattet den gemeinnützigen örtlichen Vereinen und Verbänden mit Hilfe von Bannern, die zwischen den Mehrzweckmasten gespannt werden, auf von ihnen organisierte Veranstaltungen hinzuweisen.

Die Banner, die von den Nutzern selbst zu beschaffen sind, müssen in ihrer Art so beschaffen und befestigt sein, dass insbesondere durch Wetterereignisse, wie Sturm oder starke Niederschläge, keine Behinderungen oder Gefährdungen des Straßenverkehrs auftreten und Beschädigungen oder Zerstörungen an den Mehrzweckmasten ausgeschlossen sind.

Der Nutzer haftet der Stadt Hemmoor insoweit für gegebenenfalls eintretende Schäden und hält die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Veranstaltungshinweise dürfen frühestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgehängt werden und sind unverzüglich nach Ende der Veranstaltung wieder zu entfernen.

**§ 2  
Auf- und Abhängen von Bannern**

Banner dürfen nur im Rahmen der verkehrsbehördlichen Anordnung des Landkreises Cuxhaven von der Stadt Hemmoor auf- und abgehängt werden.

Der nutzende Verein oder Verband stellt dazu in Absprache mit dem Bauhof der Samtgemeinde zwei freiwillige volljährige Helfer für die Auf- und Abbauarbeiten zur Verfügung.

### **§ 3 Kosten**

Für die Nutzung der Bannermasten und das Auf- und Abhängen der Banner durch Bedienstete der Samtgemeinde erhebt die Stadt befristet für den Zeitraum bis zum 30.06.2015 kein Nutzungsentgelt. Für die Zeit nach dieser Frist behält die Stadt sich ausdrücklich vor ein angemessenes Entgelt zu erheben.

### **§ 4 Anträge**

Anträge auf Nutzung der Bannermasten sind mindestens vier Wochen vor Beginn der eigentlichen Nutzung bei der Stadt Hemmoor einzureichen und werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

Dem Antrag ist eine Vorlage der beabsichtigten Gestaltung des Banners beizufügen.

Werbeaufdrucke von Sponsoren dürfen nur untergeordnet auf den Bannern angebracht werden.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Nutzungsbedingungen treten am 01.07.2012 in Kraft.

Hemmoor, den 28.06 2012

Stadt Hemmoor

Saul  
Bürgermeister

Brauer  
Stadtdirektor